

senseigenen Prinzipien (vgl. dazu auch Art. 19 und 20 Verf.) zur unmittelbaren Maxime des Handelns der Strafvollzugsangehörigen. Jeder Strafvollzugsangehörige ist verpflichtet, Gerechtigkeit gegenüber jedem Strafgefangenen zu wahren und seine Menschenwürde zu achten. Jeder Strafgefangene ist genau nach den Normen dieses Gesetzes zu behandeln. Sie bilden die allseitige Grundlage und den einheitlichen Maßstab für die Erziehung der Strafgefangenen.

4. **Abs. 2 Ziff. 3** bestimmt, in welcher Weise die Strafvollzugsangehörigen bei der Durchsetzung von Vollzugsmaßnahmen aufzutreten haben. Durchsetzen, das heißt, einen geforderten Zustand oder eine geforderte Verhaltensweise nach den gültigen Rechtsnormen auf jeden Fall zu erreichen. Um dem sozialistischen Recht Geltung zu verschaffen, den rechtmäßig geforderten Zustand herzustellen, sind alle gesetzlich zu Gebote stehenden Möglichkeiten zu nutzen.

Die Durchsetzung der Vollzugsmaßnahmen vollzieht sich als Prozeß ständiger Auseinandersetzungen mit den Strafgefangenen im Rahmen der Aufrechterhaltung der Sicherheit, der Durchsetzung von Ordnung und Disziplin und ihrer wirksamen Erziehung. Als **Repräsentanten der sozialistischen Staatsmacht** müssen die **Strafvollzugsangehörigen** ihre ganze Person, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten selbstlos einsetzen, um in jeder Hinsicht die strikte Erfüllung gestellter Forderungen durch die Strafgefangenen zu erreichen. Dazu gehören **Korrektheit, Sachlichkeit** und **Entschiedenheit** im Auftreten der Strafvollzugsangehörigen. **Korrektes Auftreten** beinhaltet die genaue Befolgung der gesetzlichen Regelungen, erfordert die Achtung der Menschen und gebietet gegenüber den Strafgefangenen, in jeder Hinsicht unbestechlich und prinzipienfest zu handeln. **Sachliches Auftreten** bedeutet, sich stets zu beherrschen, sich nicht provozieren zu lassen und selbst die bestehende Situation mit dem eigenen überlegten Handeln umsichtig zu beeinflussen. Dabei gilt es, richtige Entscheidungen zu treffen und nicht zuzulassen, daß unbedachte Handlungen zu ernsthaften Konfrontationen zwischen Strafvollzugsangehörigen und Strafgefangenen führen. Sachliches Auftreten ist keinesfalls von liberalistischem Verhalten oder Zurückweichen von der notwendigen Forderung ge-